N e u m a y e r , W a l t e r & H a s l i n g e r

Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien MMag.Dr. Johannes Neumayer
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703 Mag. Ulrich Walter
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

ALPINE Holding GmbH, Ansprüche in Zusammenhang mit der Anleihe AT0000A0V834, Laufzeit: 22.5.2012 bis 22.5.2017, Anleihe AT0000A0JDG2 (2010 – 2015) bzw. Anleihe ISIN AT0000A0PJJ0 (2011 – 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Konkurses der ***Alpine Bau GmbH*** gehe wir davon aus, dass auch die ***Alpine Holding AG*** **(=Emittent/Kapitalgarantiegeber der Anleihe)** in bälde Konkurs anmelden wird und daher Anleiheinhabern, sofern keine rechtlichen Schritte gesetzt werden, der Totalverlust Ihres Investments droht.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung bei der Vertretung geschädigter Anlger (vgl Causen: AMIS, MEL, Immofinanz, Immoeast, AvW, Contrin, Eurofinanz,…) und zahlreicher Anfragen von Alpine-Anleihen-Anlegern haben wir uns entschlossen, diese **Anleger zu poolen und bieten in Form einer kostengünstigen Sammelintervention Rechtsberatung im Sinn der Prüfung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegen sämtliche möglichen Haftungsgegner wie folgt an:**

Sobald die Insolvenz der Alpine Holding AG eröffnet ist, ist der erste Schritt die Anmeldung Ihrer Forderung im Insolvenzverfahren der Alpine-Gruppe. Wir übernehmen dies gerne für Sie zu einem Pauschalhonorar und melden Ihre Forderung in allen Verfahren an, in denen dies sinnvoll erscheint.

Wir prüfen derzeit Ansprüche auf Rückabwicklung gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gegen Prospektprüfer, Emissionsbanken und Wirtschaftsprüfer; Ein Kapitalmarktprospekt existiert zwar, nach den uns vorliegenden Informationen ist dieser jedoch mangelhaft; daraus könnten

sich Rückabwicklungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen die genannten Personen ergeben.

Darüber hinaus sind auch andere Anspruchsgrundlagen, sowohl gegen die Wertpapier veräußernde und/oder beratende Banken die Ihnen die Wertpapiere vermittelt sowie die Wirtschaftsprüfer und evtl. Bilanzersteller möglich.

Wir sehen durchaus Chancen, dass APLINE-Anleger mit Hilfe unsere Unterstützung Ihren Schaden minimieren könnten; um allerdings unseren potenziellen Gegnern keine Möglichkeit zur Änderung Ihrer Prozess-Taktik zu ermöglichen legen wir im Interesse der Anleiheinhaber der ALPINE/unserer Mandanten unsere konkrete Strategie zur Schadensminimierung zum vorliegenden Zeitpunkt nicht offen.

Wir freuen uns über dass von unseren Mandanten erteilte Vertrauen und möchten auch gerne Ihre Interessen vertreten: Wenn wir (auch) für Sie Ihre Ansprüche prüfen und durchsetzen sollen, ersuchen wir Sie, das beigefügte Informationsblatt ausgefüllt an uns zu retournieren.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Haslinger

Mag, Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

N e u m a y e r , W a l t e r & H a s l i n g e r

Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien MMag.Dr. Johannes Neumayer
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703 Mag. Ulrich Walter
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

Ich/Wir, …….. (Name), …… (Adresse), ……..... (Telefonnummer), ……. (E-Mail), habe/n am …….. (Datum) über Beratung durch …… (Beratungsunternehmen) von der Bank ……..(bitte die ursprüngliche Depotbank angeben) ……. Stück (Anzahl laut Depotauszug) des Wertpapieres (bitte ankreuzen)

- o Anleihe AT0000A0JDG2 (2010 – 2015)
- o Anleihe AT0000A0PJJ0 (2011 – 2016)
- o Anleihe AT0000A0V834 (2012 – 2017)

zum Erwerbspreis von € …….. sowie Spesen/Ausgabeaufschlag in Höhe von € …….. erworben.

Ich/Wir (bitte ankreuzen)

- o halte/n die Wertpapiere noch
- o habe/n die Wertpapiere bereits verkauft und dafür den Betrag von € …… erhalten.

Um den Ablauf so einfach wie möglich zu gestalten, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen ebenfalls mitzusenden:

1. Konto- und Depoteröffnungsantrag
2. Beratungsprotokoll
3. Depotauszug mit dem der Kauf von Ihrer Bank bestätigt wurde
4. aktuellen Depotauszug

Ich/Wir verfüge/n über eine Rechtsschutzversicherung bei der ……. (Versicherungsunternehmen angeben) mit der

Polizzennummer …… Im Jahr bzw. Monat des Kaufes der Anleihe habe/n ich/wir über eine andere Rechtsschutzversicherung bei der ……. (Versicherungsunternehmen angeben) mit der Polizzennummer ……verfügt.

Bitte ankreuzen:

- o Ich/Wir beauftrage die auf dem Briefkopf ersichtliche Rechtsanwaltskanzlei Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien („Rechtsanwaltskanzlei“) damit, mich in die Mandantenkartei aufzunehmen. Bis auf ein Pauschalhonorar idH v € 60,- zuzüglich 20% Ust, entstehen mir dafür **nur im Erfolgsfall** (weitere) Kosten!

  Sollte ich/wir aufgrund des Einschreitens der Rechtsanwaltskanzlei den investierten Betrag bzw einen Teil davon retour erhalten, verpflichte/n ich/wir mich/uns dazu, hierfür ein Honorar zu bezahlen: Das Honorar beträgt maximal 15% der (inkl. Spesen) investierten Summe und bemisst sich nach Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) bzw. nach AHK zuzüglich einem 100% (Erfolgs)Zuschlag.

  Sollte/n ich/wir über eine Rechtsschutzversicherung verfügen beauftrage ich die Rechtsanwaltskanzlei schon jetzt damit, um Kostendeckung für ein mögliches Verfahren gegen alle möglichen Haftungsgegner anzufragen und für den Fall der Kostendeckung, die Klage einzubringen.

- o Ich/Wir beauftrage/n die auf dem Briefkopf ersichtliche Rechtsanwaltskanzlei Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien („Rechtsanwaltskanzlei“) damit, meine Forderungen im Insolvenzverfahren der Alpine („alle“) anzumelden und mich dort zu vertreten. Mit Ausnahme eines Pauschalhonorares für die Aktenanlage und Aufnahme in die Mandantenkartei wie folgt:

  .) bei einer angemeldeten Forderung von bis zu € 10.000,- beträgt die Pauschale € 150,-

  .) bei einer angemeldeten Forderung von über € 10.000,- beträgt die Pauschale € 240,-

  jeweils inkl. USt. und Barauslagen,

entstehen mir dafür **nur im Erfolgsfall** (weitere) Kosten!

Sollte ich/wir in Folge der angemeldeten Forderung den investierten Betrag bzw einen Teil davon retour erhalten, verpflichte/n ich/wir mich/uns dazu, hierfür ein Honorar zu bezahlen: Das Honorar beträgt maximal 15% der (inkl. Spesen) Bemessungsgrundlage (=angemeldete Forderung) und bemisst sich nach Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) bzw. nach AHK zuzüglich einem 100% (Erfolgs-) Zuschlag.

_____ _____

Unterschrift/en Ort, Datum

Beilage: gesonderte Vollmacht

Ich (wir) als Auftraggeber erteilen der

N e u m a y e r , W a l t e r & H a s l i n g e r

Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien MMag.Dr. Johannes Neumayer
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703 Mag. Ulrich Walter
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at Mag.Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

V o l l m a c h t und ermächtige(n) überdies mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden sowie Schiedsgerichten, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile, Verordnungen und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, daß ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessen Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz. Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken von jedem Amts- Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien, in alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des MD gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar und eine Abrechnung nach Einzelleistungen (dh nicht nach Einheitssatz) geschuldet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelhaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Wien, am.....

Vorname:……..…., Name:……..…….., geboren am:……...,

Bankverbindung:……,

Post-Adresse:……..., Email:……,

HANDY/TEL:……Unterschrift(en):…….